

3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschlossen:

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahl- /Erbgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Anonyme / teilanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten **in Altenwahligen**
 - e) Urnenrasenreihegräber
 - f) **Grabstätten im Heidegarten für Sargbestattungen**
 - g) **Grabstätten im Heidegarten für Urnenbestattungen**
 - h) **Urnengrabstätte in Baumgrabanlage**
- (3) Urnen können auch in unbelegten Reihen- / Wahl- oder Erbgrabstätten beigesetzt werden. In einer bereits belegten Wahl- oder Erbgrabstätte darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehepartner, der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Wahl- / Erbgrabstätten

- (1) Wahl- / Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahl- / Erbgrabstätten können von den Bürgern der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rethem (Aller), sowie von den in § 2 Abs. 2 berechtigten Personen bereits zu Lebzeiten im Rahmen der Verfügbarkeit erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung und der Zustellung der Nutzungsurkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Samtgemeinde kann in Ausnahmefällen der Teilung einer Grabstelle zustimmen, wenn jede durch die Teilung entstandene Grabstätte für sich sinnvoll nutzbar ist. Ein Anspruch auf eine über die Ruhefrist hinausgehende Nutzung besteht nicht. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine privatrechtliche Regelung getroffen, geht das

Hinweis:

Grün – Redaktionelle Änderungen

Rot – Neu hinzugefügte Paragraphen / Passagen

Nutzungsrecht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge an den nahestehendsten Erben mit dessen Zustimmung über.

- (5) Zur rechtswirksamen Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person, sowie die schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde erforderlich.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist nicht zulässig.
- (8) Wahl- / Erbgrabstätten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verleihung des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt sein und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes gärtnerisch unterhalten werden.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-/Erbgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabanpflanzungen von dem Nutzungsberechtigten selbst zu entfernen. Gegen Kostenübernahme kann der Nutzungsberechtigte die Samtgemeinde mit diesen Arbeiten beauftragen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Dritte sind von der Durchführung dieser Arbeiten ausgeschlossen.

15a Rückgabe von belegten Wahl- und Reihegrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an belegten Wahl- und Reihegrabstätten kann auf besonderen Antrag fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist an die Samtgemeinde Rethem (Aller) zurückübertragen werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrages trifft der Samtgemeindebürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich alle für die Restlaufzeit der Ruhefrist zu zahlenden Gebühren gem. § 7 Nr. 3 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit Abgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten und die Grabstätte frei von Bepflanzungen und/oder baulichen Anlagen (Grabmale/Einfassungen etc.) an die Samtgemeinde Rethem (Aller) zu übergeben.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrags werden Gebühren gemäß der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) erhoben.

§ 16 Anonyme / teilanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten in Altenwahlungen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung als anonyme oder teilanonyme Grabstätten angelegt werden und zur Aufnahme von Urnen dienen. Es handelt sich um ein Grabfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Samtgemeinde gärtnerisch angelegt, gepflegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei teilanonymen Bestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, Vorname (bei mehreren der Rufname), das Geburts- und das Sterbedatum in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Stein der Anlage angebracht.
- (5) Die anonyme als auch die teilanonyme Beisetzung schließen die Anwesenheit der Angehörigen bei der Beisetzung aus. Die Beisetzung wird durch Bedienstete der

Hinweis:

Grün – Redaktionelle Änderungen

Rot – Neu hinzugefügte Paragraphen / Passagen

Samtgemeinde durchgeführt. Auf Wunsch kann ein Geistlicher an der Beisetzung teilnehmen.

- (6) Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- (7) Die Bestimmungen für Reihengrabstätten (§ 14) sind zu beachten.

§ 17 b Grabstätten im Heidegarten

- (1) Grabstätten im Heidegarten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage. Sie werden als Wahlgrabstätten für Sargbestattungen mit einer Grabstelle oder mit zwei Grabstellen oder als Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit einer Stelle der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage unterliegt ausschließlich der Samtgemeinde oder einem von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage besteht nicht.
Das Betreten und Begehen der Grabanlage ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.
Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal sechs Wochen möglich, jedoch nach der Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Samtgemeinde werden Kränze und Grabschmuck nach sechs Wochen entschädigungslos geräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Grabhügel wird von der Samtgemeinde sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und die Grabstelle entsprechend hergerichtet und bepflanzt. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstelle. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Das Aufstellen einer Steckvase (maximale Maße: (Höhe x Breite) 36 cm x 12,5 cm) ist ganzjährig erlaubt. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Heidegarten endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist im Rahmen einer Bestattung auf einer unbelegten Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit.

§ 17 c Grabstätten im Heidegarten für Sargbestattungen

- (1) In einer bereits durch eine Sargbestattung belegte Grabstätte im Heidegarten darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehepartner, der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die Beisetzung von zwei Urnen auf einer Grabstelle ist unzulässig.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Feldstein oder Heidefindling gemäß a) bzw. b) zu versehen. Die Inschrift (vertieft – sandgestrahlt und getönt) jeder in der Grabstätte bestatteten Person umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr.
 - a) Bei Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle beträgt die Größe des Feldsteines / Heidefindlings ca. 50 x 50 cm.
 - b) Bei Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen beträgt die Größe des Feldsteines / Heidefindlings ca. 60 x 60 cm.

Hinweis:

Grün – Redaktionelle Änderungen

Rot – Neu hinzugefügte Paragraphen / Passagen

Das Grabmal ist mittig der Grabstelle am Kopfende aufzustellen.
Anlässlich der zweiten Bestattung auf einer Doppelgrabstätte ist auf dem vorhandenen Feldstein / Heidefindling die Inschrift mit (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person zu ergänzen.

- (3) Das Grabmal bzw. die Nachbeschriftung des Grabmales ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

§ 17 d Grabstätten im Heidegarten für Urnenbestattungen

- (1) Auf einer Urnenwahlgrabstelle im Heidegarten ist die Bestattung von bis zu zwei Urnen möglich, wenn die bestatteten Personen Ehepartner, Lebenspartner nach dem Gesetz über die Lebenspartnerschaft oder nahe Verwandte waren.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Feldstein oder Heidefindling gemäß a) bzw. b) zu versehen. Die Inschrift (vertieft – sandgestrahlt und getönt) jeder in der Grabstätte bestatteten Person umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr.
- a) Bei Grabstätten, die mit einer verstorbenen Person belegt werden, beträgt die Größe des Feldsteines / Heidefindlings ca. 40 x 40 cm.
- b) Bei Grabstätten, die mit zwei verstorbenen Personen gemäß Absatz 1 belegt werden, beträgt die Größe des Feldsteines / Heidefindlings ca. 50/60 cm x 50/60 cm.
Das Grabmal ist mittig der Grabstelle am Kopfende aufzustellen.
Anlässlich der zweiten Bestattung auf einer Doppelgrabstätte ist auf dem vorhandenen Feldstein / Heidefindling die Inschrift mit (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person zu ergänzen.
- (3) Das Grabmal bzw. die Nachbeschriftung des Grabmales ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

§ 17 e Urnengrabstätte in Baumgrabanlage

- (1) Urnengrabstätten in der Baumgrabanlage sind Grabstätten für Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage. Sie werden als Urnenwahlgrabstätte mit einer Grabstelle oder Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen im Bestattungsfall von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage unterliegt ausschließlich der Samtgemeinde oder einem von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage besteht nicht.
Das Betreten und Begehen der Grabanlage ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.
Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal sechs Wochen möglich, jedoch nach der Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Samtgemeinde werden Kränze und Grabschmuck nach sechs Wochen entschädigungslos geräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Kränze und Grabschmuck werden von der Samtgemeinde sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und die Grabstelle entsprechend hergerichtet und bepflanzt. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstelle. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Das

Hinweis:

Grün – Redaktionelle Änderungen

Rot – Neu hinzugefügte Paragraphen / Passagen

Aufstellen einer Steckvase (maximale Maße: (Höhe x Breite) 36 cm x 12,5 cm) ist ganzjährig erlaubt.

Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in der Baumgrabanlage endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an zweistelligen Grabstätten ist im Rahmen einer Bestattung auf einer unbelegten Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit.

- (3) Jede Grabstelle ist mit einer kleinen Basaltstele zu versehen. Auf den Erwerb der Basaltstele kann nicht verzichtet werden. Die Größe des Grabmals beträgt (Höhe x mittlere Breite) 25 cm x ca. 15 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) und Sterbedatum (Tag/Monat/Jahr) des Verstorbenen. Die Samtgemeinde bestellt die vorgeschriebenen Grabmale und rechnet diese über die Friedhofsgebührensatzung mit dem Nutzungsberechtigten ab.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde entfernt werden. Das Entfernen der Grabmale darf nur durch den Nutzungsberechtigten selbst oder die Samtgemeinde Rethem (Aller) vorgenommen werden, **Dritte sind von der Durchführung dieser Arbeiten ausgeschlossen.**
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, werden vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Samtgemeinde entfernt. **Dritte sind von der Durchführung dieser Arbeiten ausgeschlossen.**
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-/Erbgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von dem Nutzungsberechtigten selbst zu entfernen. **Gegen Kostenübernahme kann der Nutzungsberechtigte die Samtgemeinde mit diesen Arbeiten beauftragen.** Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. **Dritte sind von der Durchführung dieser Arbeiten ausgeschlossen.**

Hinweis:

Grün – Redaktionelle Änderungen

Rot – Neu hinzugefügte Paragraphen / Passagen